Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 12. Марта 1858. № 28. Mittwoch, den 12. März 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Anzeigen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Neuer Getraide-Trocken-Ofen der landwirthschaftlichen Maschinenbau-Anstalt

von Hr. Hecker in Ilgezeem bei Riga *)

Es giebt wohl kaum einen Zweig der Wissenschaft oder der Kunst, in welchem uns nicht eine genauere Bekanntschaft mit den Gesetzen der Natur in den Stand setzt, größere Vortheile für die Praxis daraus zu ziehen, als wir sonst im Stande gewesen wären. Es ist deshalb das Studium der Gesetze, welche die natürlichen Erscheinungen beherrschen, die in allen Fällen so einfach, so schön und so vollkommen sind, für den Mechaniker eine der ergiebigsten Quellen der Forschung.

Ohne dieses Studium sind alle seine Pläne entweder geringe Abänderungen schon vorhandener Erfindungen, oder sie arten in wilde Speculationen aus, denen jede vernünftige Begründung abgeht.

Dieses ist ganz besonders bemerkbar, seit man bemüht ist, mehr als bisher durch Anwendung von Maschinen und mechanischen Hilfsmitteln dem Betrieb der Landwirthschaft zu Hilfe zu kommen.

Das häufige Mißlingen hierbei rührt größtentheils von dem Mangel dieser Art von Kenntniß, nicht aber davon her, daß das Ziel des Strebens selbst unerreichbar sey.

In wie weit uns dies nun bei der Construction unseres neuen Getraide-Trocken-Ofens gelungen, werden wir in nachfolgender Beschreibung deutlich zu machen suchen. Hier ist es aber zuerst nöthig, auf die Eigenschaften der Luft, welche die natürlichen Erscheinungen dabei beherrschen, näher einzugehen.

Die Eigenschaft der Luft, Körpern, welche mit ihr in Berührung kommen, Feuchtigkeit zu entziehen, oder, wie man gewöhnlich sich ausdrückt, sie auszutrocknen, ist nur eine bedingungsweise, je nach ihrem Temperaturgrad und dem Grad ihrer Trockenheit, ja diese Eigenschaft kann sogar in das Gegentheil umschlagen, und es kann durch sie an den zu trocknenden Gegenstand noch Feuchtigkeit abgesetzt werden, statt ihn auszutrocknen, wenn sie bei einem höheren Temperaturgrad mit derselben gesättigt wurde, und dann mit einem Körper von niedriger Temperatur in Berührung kommt, wie wir dies täglich an dem Beschlagen der Fensterscheiben, dem Schwitzen des Getraides in den Riegen und auf schlecht construirten Darren wahrnehmen können.

Eine zweite hier wichtige Eigenschaft der Luft ist, daß, wenn dieselbe erwärmt wird, sie sich nach bestimmten Gesetzen ausdehnt, daher leichter wird und dadurch gezwungen wird, empor zu steigen, was um so rascher geschieht, je höher ihre zeitweilige angenommene Temperatur ist, und je weniger Feuchtigkeit sie in diesem erwärmten Zustande mit sich führt.

Die Aufgabe, welche wir uns nun in Hinblick auf jene Eigenschaften der Luft bei der Construction unseres Getraide-Trocken-Ofens stellten, war folgende:

1) In kürzester Zeit die größtmöglichste Menge Luft gehörig zum Trocknen vorzubereiten und auf den zum Trocknen erforderlichen Hitzegrad zu bringen.

2) Diese so vorbereitete Luft continuirlich und gerade nur so lange mit dem zu trocknenden Getraide unmittelbar in Berührung zu bringen, als dieselbe ihm noch Feuchtigkeit zu entziehen vermag.

3) Diese Bedingungen mit dem geringsten Aufwand von Brennmaterial zu erreichen, und alle durch dasselbe erzeugte Wärme nutzbar zu machen.

4) Durch einfache mechanische Vorrichtungen jederzeit ganz nach Belieben diesen Trocknungsprozeß zu verlängern und zu verkürzen, schwächen oder zu verstärken, oder auch ganz unterbrechen zu können. — Obige Bedingungen erreichten wir nun vollkommen in Folgendem, indem wir einen Ofen construirten, in welchem sich fortwährend eine dünne Getraideschicht von nur $\frac{3}{4}$ Zoll Dicke, und einem Flächenraum von 20, 30, 40 und mehr Quadrat-Arschinen, je nach der in einer bestimmten Zeit zu trocknenden Quantität Getraide, von oben nach unten bewegt.

Durch diese dünne, immer in Bewegung befindliche Getraideschicht wird nun continuirlich ein starker Strom warmer, trockener Luft getrieben, dessen Temperatur aber nie 40° Reaumur übersteigt, daher auch die Keimungsfähigkeit des Getraides nie beeinträchtigt wird, und auch das feuchteste Korn nicht glasig werden kann. Die fortwährende Bewegung dieser Getraideschicht ist nun leicht so zu regeln, daß, wenn sie am unteren Theil des Ofens angelangt, je nach Erforderniß jeden beliebigen Grad von Trockenheit erhält, und dann unmittelbar in einem vorgehängten Sack aufgefangen werden kann.

Die Vorzüge dieses neuen Trockensystems gegen die älteren üblichen Arten gehen am deutlichsten aus Folgendem hervor:

1) Das zu trocknende Getraide verbleibt im Durchschnitt nicht länger als eine Stunde in diesem Ofen, während es auf den bestconstruirten Blech- oder Drahtdarren wenigstens 10—12 Stunden, auf Darren älterer Construction aber 20—24 Stunden liegen und dabei noch öfter umgeschaufelt werden muß.

2) Der horizontale Raum, den ein solcher Trocken-Ofen einnimmt, beträgt nicht mehr als $\frac{1}{2}$ desjenigen, den die

*) Wir entnehmen diesen Aufsatz der Rigaschen Zeitung Nr. 45 d. J. und glauben damit dem Wunsche mancher Landwirthe nachzukommen. Die Red.

besten Blech- oder Drahtdarren einnehmen, die eine gleiche Quantität Getraide trocknen sollen.

3) Man erspart das Schaufeln beim Füllen, Umkehren und Entladen, welches bei den gewöhnlichen Darren nothwendig ist.

4) Das Getraide wird in ununterbrochener Umdrehung erhalten, und zwar ungleich besser, als durch die Schaufel, indem während des Trocknens kein Körnchen in Ruhe bleibt.

5) Braucht man ohne Vergleich weniger Brennmaterial, und zwar auf 21 Loof oder 7 Tschetwert nur 3 Kubikfuß oder 75 Pfd. Holz, man kann also mit einem Faden Holz circa 800 Loof Getraide trocknen, während in den besten Riegen, wo das Stroh mit gedörrt wird, ein Faden Holz pr. 20—30 Loof zu nehmen ist und auf den besten Darren immer noch ein Faden Holz auf 100 Loof aufgeht.

6) Geschieht dieses Trocknen des Getraides viel gleichmäßiger, und was mehr als Alles ist, man kann die gleiche Menge Getraide, welche in diesem Ofen getrocknet wird, in 10—12 Mal kürzerer Zeit als auf den Darren älterer Construction trocknen.

7) Ist eine Feuersgefahr fast ganz unmöglich und kann dieser Ofen seines geringen Raumes wegen in jedem Gebäude, welches einen Schornstein hat, leicht aufgestellt werden. Alle diese Vortheile sind wohl zu wichtig, als daß sie nicht eine allgemeine Beachtung, insbesondere der Landwirthe und Getraide-Händler verdienten. *)

*) Wegen speciellerer Auskunft wolle man sich direct an Herrn H. Hecker zu Ilgezeem wenden, der Bestellungen obiger Oefen in jeder gewünschten Größe ausführt. D. Red.

Düngermangel; Ankauf von Kunstdünger; Compost als Ersatz für den Kunstdünger.

(Schluß.)

In der Umgegend der Stadt Leipzig z. B. gibt es viele Landwirthe, welche von zwei Stunden von der Stadt entfernt liegenden Dörfern kommen und solchen Stadtgrubendünger holen, und sie thun dies gar zu gern, da sie längst eingesehen haben, daß dadurch ihr Ackerland mit jedem Jahre in einen bessern Zustand versetzt wird *); für die sogenannten Kunstdünger aber geben sie keinen Pfennig aus. Diejenigen Landwirthe aber, deren Güter in unmittelbarer Nähe der Stadt liegen, holen nicht allein Grubendünger, sondern eignen sich auch — indem sie ihn wegfahren — den Straßenkehricht an. Derselbe wird auf einem Felde im Umfange einiger Quadratruthen abgeladen, die Haufen gedrängt aneinander stehend, dann ausgebreitet und Jauche oder Grubendünger darauf gefahren, worauf wieder eine Schicht Straßenkehricht folgt und so fort. Vor dem Abfahren dieses Compostes zur Düngung der Felder wird der ganze Haufen erst ordentlich umgestochen. Das Feld, worauf dieser Compost gelegen, und welches nun ganz in demselben Zustande sein wird, als hätte es eine starke Mistdüngung bekommen, indem hier der Boden, wenn der Compostdünger längere Zeit darauf gelegen, eine Menge der kräftigsten düngenden Theile in sich aufgesogen hat, wird mit einer starke Düngung verlangenden Frucht bebaut. Auf diese Weise sind hier alle die Wirthschaften, welche nahe an der Stadt liegen, so düngerreich, daß sie den Dünger nicht alle verwenden können, dann aber, wenn sie einmal düngen, den Dünger auch nicht zu sparen brauchen. Man gewahrt hier Komposthaufen, deren Bestandtheile namentlich menschliche Excremente sind, auf den Feldern selbst in einer Breite von 6 Schritten und 2 Ellen Höhe und in einer Länge von 400 Schritte; es sind dies wahre Schatzkammern voll Dünger, sie enthalten oft Vorrath für einige Jahre. Sind solche Haufen vollendet, so werden sie umgestochen und dann gleich dem Felde, auf welchem sie stehen, mit besäet.

*) Ja es ist in den umliegenden Dörfern der Stadt fast zur Fama geworden, „daß diejenigen, welche Stadtmist holen, reich würden", und nicht selten wird der größere Gutsbesitzer von dem Kleinbegüterten dieserhalb beneidet; denn letzterer kann dies gewöhnlich nicht ausführen; ihm stehen außer andern schon die arbeitenden Kräfte, die zur Abholung von Grubendünger verlangt werden, nicht zu Gebote.

Der Compostdünger II. und III. Sorte kann in einer jeden Wirthschaft zubereitet werden. Ich glaube, daß auf allen Gütern, wenn sonst gute Jauchegruben vorhanden, eher Ueberfluß als Mangel an der Jauche ist, und wie viele Güter giebt es, die in der Nähe großer Fabriken liegen, die oft genug Abfälle liefern, welche sich vortrefflich mit zur Compostbereitung eignen? Eine Einwendung, welche auch gewöhnlich noch gemacht wird, ist die, daß man nicht immer die erdigen Theile zur Mischung einiger düngenden Substanzen und Jauche herbeischaffen könne. Allein auch hier kann man sich helfen mit Heben von Wassergräben auf Feldern und Wiesen, Planiren von Hügeln auf Aeckern, welche so oft nur die Bearbeitung erschweren und häufig den Saaten nachtheilig werden. Auch durch das Planiren von Wegen, Abtragung der Grasnarbe, welche die Feldwege gewöhnlich einschließt (sie müßte sich denn ganz besonders gut zur Weide eignen), kann man viel Erde gewinnen. Man findet sehr oft, daß die Feldwege, welche von beiden Seiten von Feldern begrenzt sind, auch an beiden Seiten sehr hohe Ränder haben, die sich mit einer dichten Grasnarbe überziehen; in der Mitte dagegen, wo die Wagenspuren laufen, sind diese Feldwege gewöhnlich ganz tief; ja man könnte sie oft mit einem kleinen Flußbett vergleichen. Dies kommt eben daher, daß durch das Pflügen der angrenzenden Felder bei einer jeden Furche mit dem Pfluge etwas Erde auf den angrenzenden Weg gebracht wird, und auf diese Weise bilden sich in einigen Jahren diese hohen Ränder.

Man nehme hier also den Pflug und lasse die Ränder mit einigen Furchen, je nachdem erstere breit sind, auspflügen und dann diese aufgepflügte Erde abtragen, um sie mit zur Compostbereitung zu benutzen. Dadurch kann man viel Erde gewinnen; natürlich müssen alle diese Arbeiten im Juni oder nach der Ernte vorgenommen werden.

Also in einer jeden Wirthschaft, selbst da, wo der Stalldünger allenfalls ausreicht, sollen Komposthaufen angelegt werden, weil eben dadurch die Jauche, sowie überhaupt alle nur denkbaren Abfälle sehr gut verwerthet werden können. Und in welchen guten Zustand kann man dann mit Compostdünger seine Kleefelder und Wiesen versetzen? Dann aber ist es auch für eine Wirthschaft wirk-

lich stets von sehr großem Vortheil, wenn immer Düngervorrath vorhanden ist.

In den Wirthschaften aber, ich wiederhole es noch einmal, wo der Stallmist nicht ausreicht, also Düngermangel eintritt, wird durch Bereitung von Compostdünger nicht nur der Fehlende Dünger auf eine höchste billige Weise ersetzt werden, sondern es wird auch dieser Compostdünger stets in der Wirkung alle käuflichen sogenannten Kunstdünger übertreffen, alle künstlichen Dünger, als Guano, Knochenmehl, Natronsalpeter u. s. w., sind nicht im Stande, den Pflanzen alle zusagenden, ihnen unentbehrlichen Nahrungsmittel zuzuführen. Daß die Kunstdünger wirklich düngende Kraft besitzen, ist nicht zu bestreiten; doch, wie schon erwähnt, zeigen sich diese Kräfte nur bei der zuerst darnach gebauten Frucht sehr wirksam*). Und wollte man z. B. fortdauernd mit diesen künstlichen käuflichen Düngemittel düngen, ohne Stallmist anzuwenden, so würde die für eine üppige Entwickelung der Pflanzen so wichtige günstige physikalische Beschaffenheit der Ackerkrume sich gar bald zum Natheil der anzubauenden Früchte verändern**). Weder Guano, noch Knochenmehl und Natronsalpeter u. dgl. können dem Boden die nöthige Lockerheit geben, können ihm nicht durch Zuführung von Humus sein Anziehungsvermögen und seine rückhaltende Kraft für die Wärme und Feuchtigkeit der Atmosphäre in so hohem Grade erhalten, als dies beim Stallmist, sowie bei gutem Compostdünger der Fall ist.

*) Mit dieser Behauptung können wir uns doch nicht einverstanden erklären. Guano z. B. wirkt auf drei hintereinander folgende Früchte. D. Red.

Indem ich nun in Vorstehendem meine Ansichten über Compost ausgesprochen und zugleich angedeutet habe, daß es sehr wohl möglich ist, Düngermangel zu beseitigen, ohne Summen Geldes in Kraftdüngerfabriken oder zum Kaufmann zu tragen, weiß ich auch recht gut, daß diese meine Ansichten nicht mit den Ansichten mancher Landwirthe übereinstimmen; denn es ist wirklich sonderbar, welche Vorliebe mancher Landwirth für die käuflichen künstlichen Düngungsmittel besitzt; indeß stützen sich meine Ansichten nicht allein auf Theorie, sondern auch auf die Praxis. Das steht fest, und selbst Dr. J. A. Stöckhardt stimmt damit überein, daß, so lange noch Gelegenheit vorhanden ist, Dünger durch Ansammeln sonst unbenutzt bleibender düngender Substanzen zu erlangen, es Verschwendung ist, künstliche Düngungsmittel anzukaufen.

Leipzig. Hermann L—g.

**) Das ist allerdings sehr wahr. D. Red.

Der Arsenik als Pferdefutter.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Nach den Mittheilungen von Tschudi in der Wiener medicinischen Wochenschrift kommt bei Thieren der Arsenik nicht selten in Anwendung. So bedienen sich die Pferdeknechte in Wien, besonders die herrschaftlichen Kutscher, desselben in sehr ausgedehntem Grade für ihre Pferde. Sie streuen ihn entweder pulverisirt in starker Prise auf den Hafer oder binden ein erbsengroßes Stück in Leinwand und befestigen es an die Stange, wenn das Pferd aufgezäumt wird, wobei sich durch den Speichel der Arsenik allmälig auflöst. Alle stimmen darin überein, daß der Arsenik nur bei wachsendem Monde gereicht werden soll. Einige wenden ihn während dieser Zeit täglich in einer Gabe von 3 bis 4½ Gran an; andere geben ihn bis zum Vollmonde immer zwei Tage hinter einander und dann in größerer Dosis, indem sie wieder zwei Tage aussetzen. In dieser freien Zeit wird dem Thiere wöchentlich einmal ein Abführungsmittel von Aloe gereicht. Die Knechte beobachten streng die Regel, den Arsenik erst nach dem Abfüttern und Tränken zu geben. Das glänzende, schöne, runde Aussehen der meisten Wagenpferde (in Wien) und besonders das beliebte Schäumen rührt in der Regel von der Arsenikfütterung her. (Bekanntlich bewirkt der Arsenik eine vermehrte Speichelabsonderung). Die Knechte behaupten auch, daß der Arsenik bei den Pferden, die mit Roggen gefüttert werden, welcher bekanntlich sehr leicht Kolik verursacht, ein untrügliches Präservativ gegen diese Krankheit sei. Sehr allgemein wird in den Gebirgsgegenden von den Knechten, wenn die Pferde schwere Lasten steile Anhöhen hinanziehen müssen, auf die letzte Futterportion eine Dosis Arsenik gestreut. Diese Praxis wird jahrelang ohne den mindesten Nachtheil ausgeübt; erhält aber ein solches Pferd einen Besitzer, der keinen Arsenik füttert, so fällt es vom Fleisch, verliert seine Munterkeit, wird matt, und selbst das reichlichste Futter ist nicht mehr im Stande, ihm sein früheres Aussehen zu verschaffen. Weniger allgemein als den Pferden wird dem Rindvieh Arsenik gegeben, und unter diesem nur den Mastochsen und den Kälbern. Die Wirkung ist in Hinsicht auf die Volumenzunahme des Thieres sehr auffallend; es steht mit derselben aber die Mastgewichtszunahme in keinem Verhältniß. Die Fleischer kaufen daher solche Ochsen selten „nach dem Leben", indem das Fleischergewicht weit hinter dem Schätzungsgewichte nach dem äußern Ansehen des Thieres zurückbleibt. Sowohl in Steuermark als auch in Oesterreich ist mancher Bauergutsbesitzer in Folge dieser Praxis unter dem Namen „Hidribauer" bekannt.

Kleinere Mittheilungen.

Der Afrikanische Reisende Barth erwähnt vielfach eine Milchsaft führende Pflanze, welche in Central-Afrika einen großen Verbreitungsbezirk besitzt. Es ist die Asclepias gigantea, ein riesiges Unkraut. „Diese Pflanze", sagt der Genannte, „hat gegenwärtig keinen anderen Nutzen, als das Sparrwerk zu den Strohdächern zu bilden oder zu Zäunen zu dienen; zur Feuerung ist das Holz zu schlecht, wiewohl das Mark als Zunder benutzt wird. — Auch macht der Eine oder der Andere Gebrauch von dem ausgehöhlten jüngeren Stamm zu gelegentlicher Reisepfeife. Aber der Milchsaft, den dieses gigantische Unkraut der Tropen in reichlicher Fülle enthält, und den die heidnischen Eingeborenen des Sudans nur dazu benutzen, ihr gia (dickes Hirsenbier) in Gährung zu setzen, möcht einst ein höchst wichtiger Artikel werden, wie er in Indien die Aufmerksamkeit schon so vielfach auf sich gezo-

gen hat. Jetzt ist eben dieser Saft nur eine Plage des Eingebornen sowol, wie des fremden Wanderers, der feldein zu gehen hat, indem er nicht nur seine eigenen Kleider verdirbt, sondern sogar das Haar der Pferde befleckt und ausgehen macht.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

Bekanntmachung.

Strusenholz wird billig verkauft in der Reeperstraße, in der Nähe der Scharren, im Hause Woronzow. 3

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Dampfmaschinen

zu landwirthschaftlichen Zwecken und zum Preise von **800—2100** Rbl. S. empfiehlt die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt von Hr. Hecker auf Ilgezeem bei Riga. 3

* * *

Dreschmaschinen

neuester Construction zum Preise von **300—1200** Rbl. S. liefert die landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt von Hr. Hecker auf Ilgezeem bei Riga. 3

Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer-Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht.

Für ein viertel Jahr, nämlich die Monate März, April und Mai 1858.

1) Die besten Stücke, als: vorderste Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh	$8\frac{1}{2}$	K. S.
b) von ungemästetem Vieh	—	„ „

2) Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluftstücke, ohne Unterschied des Viehes, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh	5	„ „
b) von ungemästetem Vieh	—	„ „

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauer-Meistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 11. März 1858.

Angekommene Fremde.

Den 12. März 1858.

Stadt London. Hr. dimitt. Obrist Baron v. Brunnow aus Kurland.
The Kins Arms. Hr. Fähnrich Baron Mirbach von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Handyside aus dem Auslande.
HH. Arrendebesitzer Antonius, Friedrichs und Grosset aus Kurland, log. im Pönigkauschen Hause.

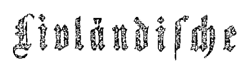


Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 12. März 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости


Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 28. Середа, 12. Марта | Mittwoch, 12. März 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls vom 20. Februar c. ist der Dirigent der Arbeiten des Rigaschen Hafens, Ingenieur, Stabs-Capitain Kramer 2. wegen häuslicher Angelegenheiten bis zum 1. Juni d. J. ins Ausland beurlaubt worden.

Laut Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 26. Februar c. ist der beim Justiz-Ministerium stehende Coll.-Assessor Grawe als beständiges Mitglied zum Odessaer Bau-Commite übergeführt worden.

Laut Allerh. Tagesb. im Civil-Ressort vom 27. Februar c. ist der im Jahre 1857 aus dem Alexandrowschen Husaren-Regiment Sr. Kais. Hoheit des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch des Aeltern mit dem Lieutenantsrang entlassene Kleist vom 1. Februar c. als Beamter zu besonderen Aufträgen beim Kurländischen Gouvernements-Chef, mit Umbenennung zum Collegien-Registrator, angestellt worden.

Laut Allerh. Tagesbefehls von demselben Tage sind ernannt worden: der ältere Secretair der Gesandschaft in Wien, Coll.-Rath, Kammerjunker Knorring zum Rath dieser Gesandschaft und der jüngere Controleur des Departements der Reichsrentei Coll.-Assessor Richter zum stellv. Gouvernements-Rentmeister beim Tschernigowschen Kameralhofe.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 1. März c. ist der ältere Canzlei-Directorsgehilfe der Canzlei des Ehstländischen Gouvernements-Chefs, Coll.-Assessor v. Gernet auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen.

Als verstorben sind aus den Listen gestrichen: der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei dem Schweizerbunde, Geheimrath, Baron Krüdener und der Rath des St. Petersburgschen Domainenhofes, Coll.-Rath v. Beyer.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erbrechtlicher, creditorischer oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht: daß der Herr dimittirte Livländische Landrath und Ritter Friedrich von Sievers mit seinem im Pernauschen Kreise belegenen, durch geschwisterlichen Erbtheilungstransact vom 6. Februar 1829 für die von ihm aus seinem wohlerworbenen Vermögen zu bezahlende Schuldenlast von 107,579 Rbl. $76\frac{2}{3}$ Kop. S.-M. und für den als Erbtheil ihm angewiesenen Rest des Gutswerthes von 7420 Rbl. $23\frac{1}{3}$ Kop. S.-M. mithin zusammen für den stipulirten Antrittspreis von 115,000 Rbl. S.-M. zum alleinigen Eigenthum erworbenen väterlichen Erbgute Eusekülll mit Carlsberg sammt Appertinentien und Inventarien, ein perpetuelles Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtigt und zum Behuf der dazu zu erlangenden freien Disposition über das für den erwähnten Erbtheil von 7420 Rbl. $23\frac{1}{3}$ Kop. S.-M. mit einer übernommenen Schuldenlast von 107,597 Rbl. $76\frac{2}{3}$ Kop. S.-M. ihm zum Eigenthume zugefallene väterliche Erbgut Eusekülll mit Carlsberg sammt Appertinentien und Inventarium, in Grundlage der Königl. Schwed. Testaments-Stadja vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 424, an Stelle jenes mit dem genannten Gute Eusekülll überkommenen väterlichen Erbtheils von 7420 Rbl. $23\frac{1}{3}$ Kop. S.-M. den Kapitalbetrag von 12,000 Rbl. S.-M. in sechs zu Herrn Supplicantens Besten am 26. August 1854 auf das väterliche Erbgut Walguta ingrossirten Obligationen zu je 2000 Rbl. S.-M. zur gesetzlichen Erbnahme, seiner künftigen ab intestato berechtigten Erben hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte deponirt, auch um Edictal-Aufforderung aller dawider etwa zur Einsprache Berechtigten zur Meldung in peremtorischer Frist gebeten hat: welcher Bitte willfahrend das Livländische Hofgericht hierdurch alle Diejenigen, welche in erbrechtlicher, hypothekarischer oder personell creditorischer, oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung zu dem Fidei-Commiß-Stifter oder Gute wider die oberwähnte Auslösung, des mit dem Gute Eusekülll

auf Herrn Supplicanten übergangenen väterlichen Erbtheils von 7420 Rbl. $23\frac{1}{5}$ Kop. S.-M. und wider die demnächst den Herrn Supplicanten über das väterliche Erbgut Euseküll mit Carlsberg sammt Appertinentien und Inventarium zur Stiftung eines Familien-Fidei-Commisses zu adjudicirende freie Dispositions-Befugniß, etwa Einsprache und Einwendungen machen zu können vermeinen zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher etwa vermeinten Einwendungen und Einsprache-Berechtigungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen Edictalfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit Einsprache und Einwendungen wider die oberwähnte Erb-Auslösung des Gutes Euseküll mit Carlsberg sammt Appertinentien und Inventarium und wider die demnächst dem Herrn Supplicanten zu adjudicirende freie Disposition über das genannte Gut zur Stiftung eines Familien-Fidei-Commisses weiter gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Einsprache und Einwendungen in der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Frist etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer damit präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga, den 18. Febr. 1858.

Nr. 421. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt, im 1. Quartal an der Wassergasse sub Nr. 49 belegene, von dem Kaufmann Franz Hermann Stein, mittelst am 18. Februar d. J. corroborirten Contracts, dem Pächter Friedrich Johann Erichson verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren gesonnen sein sollten hiermit aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Protestationen in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses öffentlichen Proclams entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, allhier beim Rathe zu verlautbaren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch zugelassen, sondern für immer präcludirt und das obenbezeichnete Grundstück dem Pächter Friedrich Johann Erichson zu seinem rechtmäßigen Eigenthume adjudicirt werden soll. Wonach sich zu achten. Nr. 532. 1

Pernau-Rathhaus, den 18. Februar 1858.

Von dem Post-Commissairen Carl Loffrenz ist bei diesem Kreisgericht die Bitte verlautbart worden, darüber ein Proclam erlassen zu wollen, daß ihm von dem Kaufmann C. F. Schulmann das demselben gehörige, im Rujenschen Hakelwerke auf dem Erbpacht-Grundplatze Nr. 6 belegene Wohnhaus für die Summe von 3500 Rbl. S. verkauft worden. — In solcher Veranlassung werden alle Diejenigen, welche gegen diesen Kauf rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen ihren Einwendungen innerhalb drei Monaten a dato also spätestens bis zum 8. Mai c. a. bei diesem Kreisgerichte zu melden widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Haus sammt Appertinentien dem Post-Commissairen Carl Loffrenz als dessen Eigenthum adjudicirt werden wird. Nr. 273. 1

Rig. Kreisgericht, Wolmar, den 8. Febr. 1858.

* * *

Am 30. Januar 1858 ist beim Werroschen Stadt-Magistrate corroborirt worden ein zwischen dem Schuhmachermeister Gustav Frick und der Malersfrau Caroline Olga Alexandra Awsennikoff in ehelicher Assistenz am 5. Februar 1854 abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen Ersterer der Letzteren das ihm eigenthümlich zugeschriebene, in der Stadt Werro, auf dem mit der Nr. 129 bezeichneten Grundplatze belegene hölzerne Wohnhaus nebst der einen Hälfte des Grundplatzes für die Summe von hundertachtzig Rbl. S.-M. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier zu neunzig Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documenten-Poschlin drei Rbl. S. und an Krepost-Poschlin à 4%, von der Kaufsumme, sieben Rbl. zwanzig Kop. S., so wie an Strafprocenten für achtundvierzigmonatliche Verspätung der Corroboration drei Rbl. sechsundvierzig Kop. S. erhoben worden.

Werro-Rathhaus den 6. Februar 1858. 1

Nr. 110.

* * *

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche die Lieferung von 67 Stück Rammpfählen zu der Dünafloß- und Ambarenbrücke übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer resp. Forderungen an den auf den 13. und 18. März c. anberaumten Ausboteterminen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus den 8. März 1858. Nr. 231.

* * *

Для Двинскаго плавучаго и Амбарскаго мостовъ потребуются 67 штукъ сваевъ и приглашаются симъ желающіе принять на себя поставку оныхъ, явиться къ торгамъ которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 13. и 18. ч. сего Марта мѣсяца съ часа полудня. Условія же на заключеніе сего торга могутъ быть заранѣе разсматриваемы въ оной же Коммиссіи куда и заблаговременно должны быть представлены надлежащія залоги. № 231.

Г. Рига-Ратгаузъ марта 8. дня 1858 г.

* * *

Demnach laut Bestimmung Einer Allerhöchst bestätigten Ober-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät das im Dorpatschen Kreise und Bartholomaeischen Kirchspiel belegene Gut Immofer nunmehr in Arrende zu vergeben ist, als wird von der Ehstnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät desmittelst bekannt gemacht, daß benanntes Gut am 31. März d. J. Vormittags 11 Uhr im Local dieser Districts-Direction öffentlich zur Arende, von St. Georg d. J. ab auf drei Jahre, wird ausgeboten werden; — wobei insbesondere bemerkt wird, daß nach § 277 des ergänzten Credit-Reglements vom Jahre 1838 nach geschlossenem Licitationsact kein Ueberbot mehr angenommen werden kann. Nr. 30.

Dorpat am 3. März 1858. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden diejenigen, welche die Lieferung von 22 Pud 18 Pfund Talglichte und 540 Kruschken Leuchtspiritus zur Beleuchtung des Rathhauses und der Gefängnisse zu übernehmen Willens und im Stande sind, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb an dem 14. März d. J. anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihre Forderungen zu verlautbaren und wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 302.

Dorpat-Rathhaus am 4. März 1858. 2

* * *

Das Gemeindegericht des im Wolmarschen Kreise und Salisburgschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Neu-Ottenhof ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, Neu-Ottenhofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 26. März a. c. mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim unterzeichneten Gemeindegericht zu melden haben, widrigenfalls sie aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jede daraus entstehende Verantwortung und nachtheilige Folgen sich selbst beizumessen und zu erleiden haben werden. Nr. 12. 3

Neu-Ottenhof, Gemeindegericht den 3. März 1858.

* * *

Von dem Gemeindegericht des im Riga-Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Ulpisch werden sämmtliche zu dieser Gemeinde gehörige Individuen beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, sich zur Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bis zum 20. Mai a. c. bei dieser Gemeinde vorstellig zu machen, widrigenfalls sie den vorschriftmäßigen Strafen unterzogen werden müssen.

Ulpisch, Gemeindegericht den 3. März 1858.

Nr. 10. 3

* * *

Von dem Gemeindegericht des im Dörptschen-Werroschen Kreise, Rappinschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Rappin werden die zur Rappinschen Gemeinde gehörigen aber außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder und zwar namentlich die freigekauften Rekruten Märt Andrei und Kristjan Puksa, Magd Hels Massikow, Hello Silason und die Wittwe Mai Krutzenning aufgefordert, sich sofort und zwar spätestens bis zum 1. April d. J. zu ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision bei diesem Gemeindegerichte einzufinden, widrigenfalls sie als verschollen betrachtet und von dieser Revision ausgeschlossen werden. Nr. 27. 3

Rappin, Gemeindegericht d. 19. Febr. 1858.

* * *

Von den Gemeindegerichten der im Dörptschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegenen priv. Güter Lugden und Neu-Rüggen so wie des im Dörptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Dukershof, werden alle zu diesen Gemeinden angeschriebenen, mit oder ohne Legitimationen, sich außerhalb derselben befindenden Gemeindeglieder, hierdurch aufgefordert, sich an den resp. Orten ihrer Hingehörigkeit spätestens bis zum 20. März 1858 zur Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision mit den erforderlichen Polizei- und Pastoral-Attestaten über ihren Familienbestand zu melden, widrigenfalls sie als verschollen angesehen werden, oder bei späterer Meldung die daraus entstehen könnenden nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen haben. Zugleich werden sämmtliche Gerichtsbe-

hörden und Autoritäten hierdurch ersucht, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den erwähnten Gütern verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben.

Den 19. Februar 1858. 2

* * *

Von Seiten des Lappierschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb der Gemeinde sich befindende, zur Lappierschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts desmittelst aufgefordert, sich behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 28. März d. J. bei dieser Gerichtsstelle, mit gerichtlichen Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder zu melden, widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden und in die ukasenmäßige Strafzahlung verfallen. 1

Lappier, Gemeindegericht d. 28. Jan. 1858.

* * *

Es ist eine goldene Repetirtaschenuhr, ein Portemonnaie mit 7 Rbl. Slb. und ein silberner Theelöffel gezeichnet C. F. als gefunden eingeliefert worden, und werden die Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. 1

Riga, Polizei-Verwaltung den 3. März 1858.
Nr. 826.

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird am Freitag den 14. März, Vormittags 11 Uhr, im Speicher an der kleinen Kütergasse, Haus Krisch, um zu räumen roher Zucker, Saratow-Taback, Roggen und zwei vollständige, buntfarbige, goldverzierte Fayence-Tafel-Service, meistbietend verkauft werden. 1

* * *

Von Seiten Eines Kaiserlichen Kirchspielsgerichts, 5ten Bezirks, Pernauschen Kreises wird desmittelst bekannt gemacht, daß wegen Abzugs des Eigenthümers aus dem Flecken Oberpahlen, Montag am 17. März d. J. Vormittags von 10 Uhr ab, das Haus des Tischlermeisters und Aeltesten Herrn Droßmann, daselbst zum öffentlichen Ausbot kommen soll. Zugleich werden auch ebenfalls daselbst Meubel, als Tische, Stühle, Schränke, Komoden, Betten, allerlei Hausgeräth und Tischlerwerkzeug, auctionis lege versteigert werden.

Es werden demzufolge die resp. Kaufliebhaber aufgefordert, sich zur angegebenen Zeit im Droßmannschen Hause in Oberpahlen einfinden zu wollen. Nr. 197. 1

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag, Dienstag und Mittwoch den 17., 18. und 19. März 1858 um 4 Uhr Mahagoni- und polirte Meubeln, worunter 6 Sophas, Sophatische, Stühle, 5 Klapptische, Wandspiegel, 1 tafelförmiges Instrument und ein Flügel, 1 Büreau, Kommoden, Kronleuchter, Gold- und Silbersachen; ferner französische verzinnte Eisenblech-Wirthschaftsgeräthe, Manufactur-Waaren ꝛc. im Auctions-Locale, Haus Voß, große Sandstraße gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Prß. Unt. Musiklehrer Carl August Abramson, Prß. Unt. Kaufmann Wolf Ehrenberg, 3

Carl Ludwig Faber, Johann Burchard Klewer, 2

Gutsbesitzer Nikolai v. Huhn, 1

nach dem Auslande.

Carl Hoben, Niederl. Unt. Kaufmann Simon Wilzenhausen, Alexander Krimmel, Adonis Woldemar Lange, Prß. Unt. Handlungs-Commis Louis Gustav Felix Erhardt, Dorothea Elisabeth Sarring, Jegor Semenow Smolin, Andrei Johannsohn nebst Frau, Mowscha Selikowitsch Berlin, Elija Abelewitsch Rainus, Anna Charlotte Johanna Hencke geb. Feldtmann, Anna Heikowsky, Olga Wassiljewa Beljanowa, Schuhmachergesell Georg Hallier, Johann Adam Hasenfuß, Georg Edwald Blanck, Jegor Fedorow Baranowsky, Grigori Polejuchtow, Agathe Gildner, Julius Joseph Lindeberg,

nach andern Gouvernements.

Berichtigung eines Druckfehlers: Nr. 26 auf der 1. Seite und 1. Columne Z. 5 u. 4 von unten lies: wegen Verdachts der Theilnahme an mehreren Diebstählen.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**